

7. verurteilt alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter Kindern, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und von Agrarland sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

8. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

9. verlangt erneut die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

10. verlangt dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkswirkung
ökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen V

11. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Einheit, die des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu acht
Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Verkeh
aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem G
Welt, zu gewährleisten;

12. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die von ihr ve
Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegung
die einer Blockade des Gazastreifens gleichkomme
ungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen G
vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden
und Güterverkehr und die Beschleunigung des langgefälligen
lichen;

13. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe dem paläs
zu gewähren, um die finanzielle Krise und die kapitalsozi
sondere im Gazastreifen, zu mildern;

14. betont dass die palästinensischen Institutionen un
den müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die
die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen
Rechte, gefördert werden können;

15. ersucht den Generalsekretär, der Generalversamm
die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/122

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 18. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/424, Ziff. 18)¹⁰²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados,

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde dem Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam,

Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago

haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. fordert die Besatzungsmacht Israel, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. fordert Israel außerdem auf die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen